

A Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen und bisheriges Verfahren

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 9 ROG zu beachten. Das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) beschränkt sich in Bezug auf die Umweltprüfung mittlerweile nur noch auf einen Verweis auf § 9 ROG (§ 12 Abs. 4 LPIG).

Grundlage der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Die nach der Anlage 1 zu § 9 ROG erforderlichen Angaben sind in den folgenden Kapiteln enthalten:

Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Kapitel des Umweltberichtes
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	A2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	A6
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	A4.1 und A5 Teil B
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	A4.2 und A4.3 Teil B
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Teil B
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	Teil B
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	A3
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	A7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	Teil C

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zu beteiligen. Die Beteiligung soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen der Durchführung der Umweltprüfung erstrecken.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden daher die entsprechenden Beteiligten mit Schreiben vom 27. April 2007 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping 1).

Im Rahmen einer zweiten Konsultation (Scoping 2) wurden den o.g. Beteiligten mit Schreiben vom 29. September 2008 die möglicherweise für eine Neudarstellung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts in Betracht kommenden SUP-pflichtigen Inhalte sowie denkbare Alternativen dazu zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden war die Bitte, hierzu ggf. ergänzende und vertiefende Informationen zur Verfügung zu stellen und evtl. weitere zu prüfende Alternativstandorte vorzuschlagen.

Die im Rahmen der beiden Konsultationen eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Entwurf 1 berücksichtigt.

2. Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Plangebiets der Regionalplanungsbehörde und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als übergeordnete Planungsebene (§ 18 LPIG).

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u. a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den Allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u. a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Der Regionalplan ist ein räumlicher Gesamtplan, der raumrelevante Festlegungen sowohl zur Siedlungs- als auch zur Freiraumstruktur sowie zur Verkehrsinfrastruktur trifft. Indem er einzelnen Teilräumen des Plangebietes entsprechende Raumnutzungen und -funktionen zuweist, legt er ihren Nutzungsschwerpunkt fest. Kerninhalt des Regionalplans ist dabei die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Da die Regionalpläne auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Landesforstgesetz erfüllen, legen sie auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest (§ 18 Abs. 2 LPIG).

Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung gegenüber den Planungsträgern der nachfolgenden Planungsebenen. Die zeichnerischen Darstellungen sind daher rahmensetzend in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage gehalten. Sie eröffnen so den nachfolgenden Planungsebenen eigene Planungsspielräume.

Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der LPIG-DVO geregelt.

3. Gegenstand, Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

3.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans. Aufgabe ist es dabei, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die in § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist die Begründung gem. § 7 Abs. 5 ROG. Diese, im Entwurf zur Fortschreibung „Erläuterung“ genannten Ausführungen sind keine Festlegungen im Sinne von § 8 Abs. 5 ROG. Sie dienen vielmehr der Begründung und Verdeutlichung der im Regionalplan getroffenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Zur Begründung gehören auch die im Anhang des Regionalplans enthaltenen Tabellen und Erläuterungskarten.

Keine Umweltprüfung wurde auch für die Darstellungen der Fortschreibung des Regionalplans durchgeführt, welche aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind. Hierbei handelt es sich um Fälle, für die kein regionalplanerischer Entscheidungsspielraum besteht.

3.2 Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

Regelungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung finden sich im § 9 ROG. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Aufgabe des Regionalplans ist es, auf der Grundlage des LEPro und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen (§ 19 Abs. 1 LPIG). Die Bindungswirkungen seiner Festlegungen werden in den §§ 4 und 5 ROG geregelt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Festlegungen nicht unmittelbar gelten. Sie haben vielmehr rahmensetzenden Charakter und sind durch nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Der Detaillierungsgrad des Regionalplans ergibt sich aus seiner Aufgabe. Weiterhin findet er seinen Ausdruck im Maßstab seiner zeichnerischen Festlegungen (M 1:50.000) und in der Definition seiner Planzeichen. Schon allein der durch § 35 Abs. 1 LPIG-DVO festgelegte Maßstab lässt eine parzellenscharfe Regelung von Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht zu. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind vielmehr bereichsscharf, das heißt, sie geben generalisierend gezeichnet die ungefähre Größe und annähernde räumliche Lage der tatsächlichen bzw. geplanten Raumnutzung bzw. Raumfunktion wieder. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass selbst für die im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung betrachteten Neudarstellungen die erheblichen Umweltauswirkungen nur bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

Auch die in § 35 Abs. 2 LPIG-DVO festgelegte Darstellungsschwelle von 10 ha für eigenständige Raumnutzungen bzw. Raumfunktionen verdeutlicht den geringen Detaillierungsgrad des Regionalplans. Insbesondere gilt dies aber für die Regelung von § 35 Abs. 5 LPIG-DVO. Sie hat aufgrund der vorwiegend ländlichen Struktur des Plangebiets mit einer Vielzahl von Ortslagen mit weniger als 2000 Einwohner dazu geführt, dass ein erheblicher Teil von Siedlungsflächen in den Regionalplänen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Siedlungsbereiche darzustellen sind.

Die Umweltprüfung für die vorliegende Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund -östlicher Teil- erfolgt einerseits in einer Gesamtschau (Teil A, Kapitel 4 und 5) für das gesamte Plangebiet und vertiefend für die Neuplanungen (Teil B).

Aufgrund des rahmensetzenden Charakters und des geringen Detaillierungsgrades regionalplanerischer Festlegungen, der schon durch den Darstellungsmaßstab 1:50.000 deutlich wird, erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen deshalb verbal-argumentativ.

Die Gesamtschau beschreibt die möglichen Umweltauswirkungen der Planinhalte der zeichnerischen Darstellungen sowie der textlichen Festlegungen in allgemeiner Form.

Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen für die Neuplanungen bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet und in Form von Steckbriefen zusammengestellt. Die Prüfung von Planalternativen erfolgt auf die gleiche Weise (vgl. hierzu Vorbemerkungen zum speziellen Teil).

3.2.1 Zeichnerische Darstellung

Die Planinhalte der zeichnerischen Darstellung werden durch die Anlage 3 der LPIG-DVO vorgegeben. Die dort aufgeführten Planzeichen lassen sich in solche mit grundsätzlich positiven Wirkungen und solche mit grundsätzlich negativen Wirkungen einteilen. Ein Sonderfall ist die Raumkategorie „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Sie umfasst eine Vielzahl von Flächennutzungsarten, die positive bzw. negative Umweltauswirkungen haben können. So fallen, wie bereits oben geschildert, unter dieses Planzeichen neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen Flächen auch alle Siedlungen mit weniger als 2000 Einwohnern. Räumlich konkret können Umweltauswirkungen dieser Raumkategorie erst bei konkreten Planungen und Vorhaben der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen beschrieben werden.

Ein Großteil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ist mit einer freiraumschützenden Raumfunktion, wie z.B. „Bereiche für den Schutz der Natur“ oder „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Gerade die Freiraumfunktionen führen im Einzelfall nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Allerdings können die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit sehr wohl erheblich (positiv) sein. Hierauf wird vertiefend in der Gesamtschau eingegangen werden.

Bei den Waldbereichen handelt es sich um die Darstellung des Waldbestandes im Plangebiet. Die sich aus der Inanspruchnahme von Wald ergebenden Umweltauswirkungen im Falle der Neudarstellungen sind im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Die folgenden Planinhalte der zeichnerischen Darstellung dienen dem Schutz der Umwelt. Sie überlagern einen Großteil der Freiraumkategorien „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, „Waldbereiche“ und „Oberflächengewässer“. Von ihnen sind räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtheit ihrer Darstellung können sie jedoch potenziell erhebliche positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Deshalb werden für sie ausschließlich in der Gesamtschau mögliche erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
- Überschwemmungsbereiche

Die folgenden Planinhalte des Regionalplans können auch räumlich konkret zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Deshalb werden sie, neben der allgemeinen Betrachtung im Rahmen der Gesamtschau, bei Neuplanungen einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen:

Siedlungsraum:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

Freiraum:

- Oberflächengewässer (soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt)
- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Infrastruktur:

- Straßen und Schienenwege (soweit es sich um regionalplanerische Ergänzungsvorschläge handelt)
- Flugplätze
- Abfallbehandlungsanlagen (GIB für zweckgebundene Nutzungen oder im Zusammenhang mit einer Abfalldeponie), Abfalldeponien (Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen: Aufschüttungen und Ablagerungen)
- Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen)

3.2.1.1 Siedlungsraum

Die Gegenüberstellung des geltenden Regionalplans (in der Fassung der 24. Änderung) und des Entwurfs der Fortschreibung zeigt, dass sich die Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen nicht verändert hat. Der Anteil aller Siedlungsraumkategorien am gesamten Plangebiet ist mit jeweils knapp 6 % gleichgeblieben.

Die unverändert gebliebenen Darstellungen wurden keiner vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, weil es sich um bestehende Festlegungen handelt. Bestehend sind diese Festlegungen deshalb, weil sie bereits im rechtsgültigen Regionalplan enthalten sind, der durch die Fortschreibung nicht aufgehoben wird, sondern in seinen unveränderten Teilen fortbesteht.

Bei folgenden Fallgruppen, in denen die zeichnerische Darstellung der Siedlungsbereiche des Planentwurfs von der geltenden Darstellung des Regionalplans abweicht, wurde ebenfalls keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt:

- Rücknahmen von bestehenden Siedlungsraumdarstellungen
- erstmalige Darstellung von Ortsteilen als Siedlungsbereiche gem. § 3 Abs. 5 LPIG-DVO, weil die Ortsteile inzwischen größer als 2000 Einwohner sind (Lippetal-Oestinghausen) sowie Siedlungsraumdarstellungen, welche auf bestandskräftigen Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen beruhen.

Die Rücknahme von Siedlungsbereichsdarstellungen lässt im räumlich konkreten Einzelfall keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, sie bewirkt in erster Linie die Beibehaltung der bisherigen Flächennutzung. Deshalb ist in diesen Fällen eine vertiefende Umweltprüfung entbehrlich. Die andere Fallgruppe beinhaltet keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge zur Neudarstellung von Siedlungsraum, sondern vollzieht entweder übergeordnete Rechtsvorschriften oder bestandskräftige Planungen nach.

3.2.1.2 Freiraum

In der Kategorie Freiraum wurden, genau wie in der Kategorie Siedlungsraum, nur diejenigen Darstellungsfälle einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, bei denen es sich um aktuelle regionalplanerische Entscheidungsvorschläge handelt. Aus diesem Grunde wurden die geplan-

ten Talsperrenstandorte keiner vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, denn sie sind zwingend aus dem Landesentwicklungsplan zu übernehmen.

Auch für die Erweiterung der BSAB:

- Arnsberg-Müschede
- Bestwig-Auf der Burg
- Brilon-Kirchloh

wurde keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt, weil durch die Erweiterung des Abgrabungsbereichs bestehende Genehmigungen in generalisierender Form nachvollzogen wurden.

3.2.1.3 Infrastruktur

Regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind, bedürfen keiner Umweltprüfung. Dies betrifft im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes zu übernehmenden Straßen- und Schienenwege. Lediglich regionalplanerische Ergänzungsvorschläge sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Solche Festlegungen sind im Planentwurf jedoch nicht vorhanden. Bei den im Planentwurf dargestellten Flugplätzen handelt es sich um Bestandsdarstellungen.

Die im Entwurf dargestellten Abfallbehandlungsanlagen, Abfalldeponien sowie die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind in den Tabellen 8 und 9 der Erläuterungen aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um bestehende Anlagen.

3.2.2 Textliche Festlegungen

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- allgemeine, auf das gesamte Plangebiet bezogene Festlegungen
- allgemeine, auf bestimmte Raumkategorien bzw. Raumfunktionen bezogene textliche Festlegungen mit Geltung für das gesamte Plangebiet
- spezielle textliche Festlegungen zur Ergänzung einer räumlich konkreten zeichnerischen Festlegung

Die Prüfung, inwieweit sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, erfolgt in Abhängigkeit von ihrem räumlichen Konkretisierungsgrad.

Die allgemeinen, räumlich nicht konkreten textlichen Festlegungen weisen nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf. Ihre Wirkung ergibt sich aus dem konkreten Anwendungsfall in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Deshalb können nur in einer überschlüssigen Gesamtschau mögliche Umweltauswirkungen verbal-argumentativ beschrieben und bewertet werden.

Allgemeine, auf eine Raumkategorie bzw. Raumfunktion bezogene textliche Festlegungen mit Geltung für das gesamte Plangebiet gelten ausschließlich in Verbindung mit einem der verwendeten Planzeichen der zeichnerischen Darstellung. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen können sie deshalb nur in Verbindung mit diesem Planzeichen entfalten. So erfolgt auch deren Beschreibung und Bewertung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planzeichen ausschließlich im Rahmen der Gesamtschau.

Spezielle textliche Festlegungen zur Ergänzung einer räumlich konkreten zeichnerischen Festlegung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden zeichnerischen Festlegung einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, wenn es sich bei der zeichnerischen Festlegung um eine Neudarstellung handelt. Handelt es sich bei der zeichnerischen Festlegung um eine Bestandsdarstellung, so wird auch die zugehörige textliche Festlegung keiner vertiefenden Umweltprüfung unterzogen.

Ein Sonderfall außerhalb der oben beschriebenen Systematik ist Ziel 30 Abs. 3, denn es bezieht sich in seiner Regelung auf die in den Erläuterungskarten 14 a bis k dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“. Grundsätzlich wurde bereits im Kapitel 3.1 dargelegt, dass die Erläuterungen mit den im Anhang des Regionalplans enthaltenen Tabellen und Erläuterungskarten nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind. Im Zusammenhang mit Ziel 30 Abs. 3 gewinnen die „Reservegebiete“ jedoch einen gewissen Maß an Verbindlichkeit. Im Rahmen der Gesamtschau wird deshalb in allgemeiner Form beschrieben, ob und in welcher Form Umweltauswirkungen von ihnen ausgehen können.

3.3 Methodische Probleme

Selbst die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wirft einige methodische Probleme bei der Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in der Gesamtschau auf. So ist eine exakte Bilanzierung der Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans mit denen des Planentwurfs nicht möglich, weil Planzeichen und Planinhalte teilweise voneinander abweichen und somit nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. So liegt dem rechtsgültigen Plan noch die 3. DVO zum LPIG vom 05. Februar 1980 zugrunde. Diese Verordnung wurde im Jahre 1995 insbesondere in Bezug auf die Planinhalte weitgehend überarbeitet, so dass die Planinhalte in Teilen nicht mehr vergleichbar sind, zumal die Verordnung von 1980 keine Planzeichendefinitionen enthielt. Die zeichnerischen Festlegungen der Fortschreibung verwenden das Planzeichenverzeichnis der LPIG-DVO.

Eine schutzgutbezogene allgemeine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen für die Raumkategorien und -funktionen ist in der Gesamtschau für die einzelnen Festlegungen nicht möglich. So lässt sich in einer Gesamtschau zwar z.B. feststellen, dass durch die Festlegung von ASB Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch eine Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie durch Emissionen zu erwarten sind. Die Art und Intensität der Auswirkungen können jedoch erst im konkreten Planungsfall auf den nachgeordneten Planungsebenen schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

4. Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet

4.1 Allgemeiner Umweltzustand des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis. Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen – Wald (ca. 41 %), Landwirtschaft (ca. 44 %), Siedlung/Verkehr (ca. 13 %) und ca. 2 % sonstige Nutzung spiegeln dessen weitgehend ländliche Struktur wider.

Der hohe Freiraumanteil (ca. 85 %) betont die große Bedeutung des Freiraums und der Freiraumfunktionen im Plangebiet. Der Freiflächenanteil ist in den beiden Kreisen annähernd gleich (Kreis Soest ca. 83 %, Hochsauerlandkreis ca. 87 %). Für die Sicherung und Qualifizierung des Freiraums sind ca. 60 % des Freiraums im Plangebiet überlagernd mit der Freiraumfunktion Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und ca. 16,5 % mit der Freiraumfunktion Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Gleichwohl reicht es für den Erhalt der Artenvielfalt und damit den Erhalt der Lebensgrundlagen bedrohter Biotope und Arten nicht aus, diese nur lokal zu betrachten, sondern es ist vielmehr notwendig, ein zusammenhängendes Netz von Biotopen (Biotopverbundsystem, s. Erläuterungskarte 8 des Regionalplan-Entwurfs) zu schaffen, zu entwickeln und zu sichern. Durch die Darstellung von BSN werden die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems gesichert. Dazu zählen insbesondere auch die zum europäischen Netz „Natura 2000“ zählenden Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa gem. FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Im Plangebiet gibt es 91 FFH-Gebiete (> 10 ha) mit einer Fläche von ca. 33.600 ha und 7 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 60.300 ha (s. Erläuterungskarte 9 des Regionalplan-Entwurfs).

Im Plangebiet vollzieht sich von Norden nach Süden der Übergang vom Norddeutschen Tiefland zum Mittelgebirge. Die deutliche Grenzlinie zwischen diesen beiden Großlandschaften bildet der Haarstrang. Diese markante Landschaftsgrenze zwischen Westfälischer Bucht und Sauerland

ist bedingt durch die grundsätzlich voneinander verschiedenen geologischen Verhältnisse. Geringe Teile des Plangebiets im Osten gehören zu zwei anderen naturräumlichen Großregionen, nämlich dem Hessischen Berg- und Senkenland und dem Oberen Weserbergland.

Die Großlandschaften sind zwar beide ländlich geprägt; in ihren Bodennutzungsformen und damit in ihrem Landschaftsbild unterscheiden sie sich jedoch grundlegend voneinander.

Der nördliche Teil des Plangebiets mit dem Flachland der Westfälischen Bucht und dem Haarstrang ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der zum Mittelgebirgsraum zählende südliche Teil des Plangebiets gehört dagegen zu den walddreichsten Gebieten in Nordrhein-Westfalen.

Der Kreis Soest ist bis auf die südlich der Möhne liegenden und zum Arnsberger Wald gehörenden Teile überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Deshalb liegt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche bei ca. 63 %. Der Waldanteil von 20 % beruht auf dem Anteil des Kreisgebiets am Arnsberger Wald. Der Haarstrang und die Hellwegbörde gelten dagegen als walddarm. Diese früher als „Agrarsteppe“ bezeichneten Landschaftsräume sind aber aufgrund ihres weiträumigen offenen Charakters die Heimat streng geschützter Offenlandvogelarten, wie z. B. der Wiesenweihe. Wegen seiner besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sind Teile dieses Landschaftsraumes mit einer Fläche von ca. 40.000 ha als Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ nach der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen.

Nördlich des Haarstrangs begünstigt die Topografie die Siedlungsentwicklung. Dieses und die verkehrsgünstige Lage in der Nähe zum Ruhrgebiet hat dazu geführt, dass die Siedlungsentwicklung im Kreis Soest überdurchschnittlich verlaufen ist.

Im Gegensatz zum Kreis Soest überwiegt im Hochsauerlandkreis der Wald die anderen Freiraumnutzungen. Hier beträgt der Waldanteil am Kreisgebiet ca. 56 %. Die großflächigen Waldgebiete erfüllen dabei verschiedene Funktionen: Sie sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die walddreichen Höhenlagen des Sauerlandes liegen größtenteils in Naturparks, wie etwa „Arnsberger Wald“ oder „Rothaargebirge“. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben und bilden die Grundlage für die Tourismuswirtschaft mit Schwerpunkten in Möhnensee, Winterberg und Schmallenberg. Außerdem liefern sie durch den nachwachsenden Rohstoff Holz die Produktionsgrundlage für die Forst- und Holzwirtschaft.

Aufgrund der recht geringen Bodenfruchtbarkeit und der stark bewegten Topografie sind die landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Plangebiets für moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden nur wenig geeignet. Hier dominiert die Grünlandnutzung vor der ackerbauartigen Nutzung, weil letzterer durch Klima und Topografie enge Grenzen gesetzt sind. Die ungünstigen Produktionsbedingungen und die begrenzte Flächenausstattung der Betriebe lassen befürchten, dass die landwirtschaftliche Flächennutzung weiter zurückgehen wird.

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirges bestimmen die Siedlungsentwicklung und Bodennutzung im südlichen Teil des Plangebiets. Die teils recht schmalen Flusstäler, die stark bewegte Topografie und der hohe Waldanteil haben zur Folge, dass die Siedlungsentwicklung weitgehend auf die Täler sowie auf flach geneigte Hanglagen beschränkt blieb. So sind bandartig verdichtete Siedlungsstrukturen entlang der Bäche und Flüsse entstanden. Auf der anderen Seite findet sich aber auch eine Vielzahl kleiner und kleinster Ortschaften abseits dieser verdichteten Strukturen. Die topografischen Verhältnisse führen zu einer sehr inhomogenen Infrastrukturausstattung und zu einer teilweise schlechten Erreichbarkeit der Ortschaften. Allerdings bewirkt diese schwierige topografische Situation auch große, kaum zerschnittene Landschaftsräume, die heute ein großes Potenzial für die natürliche Entwicklung darstellen. So gibt es im Hochsauerlandkreis 590 Naturschutzgebiete auf einer Fläche von ca. 26.000 ha, die zum überwiegenden Teil in das europäische Biotopverbund-Netz „Natura 2000“ eingebunden sind.

Die Höhenzüge im Süden des Plangebiets gehören zu den niederschlagsreichsten in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser natürlichen Bedingungen hat das Plangebiet zahlreiche Aufgaben im

Rahmen des überregionalen Wasserausgleichs. Der Einzugsbereich der Ruhr ist, insbesondere mit der Möhne-, Sorpe- und Hennetalsperre, von großer Bedeutung für die Wasserversorgung des Ballungsraums Ruhrgebiet.

Dieser große Wasserreichtum bedingt ein dichtes Gewässernetz. Der nördliche Teil des Plangebiets entwässert zur Lippe, der südliche Teil im Wesentlichen zur Ruhr. Im Osten des Plangebiets entwässern Teile der Stadtgebiete von Brilon und Marsberg über Hoppecke und Diemel sowie die Stadtgebiete von Medebach und Hallenberg über Nuhne, Orke und Eder zur Weser.

Als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme haben sich im Laufe der Jahrhunderte unterschiedliche Kulturlandschaften entwickelt, deren prägende und Wert gebende Strukturen und Elemente zum Teil noch heute in der Landschaft ablesbar sind. Einige Landschaftsausschnitte sind aus archäologischer, kulturhistorischer bzw. kunsthistorischer Sicht besonders wertvoll und daher von regionaler oder sogar von landesweiter Bedeutung, wie etwa Bereiche um die Briloner Hochfläche, Hellwegbörde/Haarstrang oder der Raum Schmallenberg.

Weitere Angaben zum Zustand des Plangebiets finden sich im Kapitel B.1 der Erläuterungen zum Regionalplan.

4.2 Relevante Umweltprobleme im Plangebiet

4.2.1 Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 LPIG-DVO NRW (alt) sind im Umweltbericht sämtliche derzeitigen und für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Deshalb werden im Folgenden die für das Plangebiet charakteristischen Umweltprobleme beschrieben, deren Lösung mit den Instrumenten der Regionalplanung zumindest teilweise erreicht werden kann.

4.2.2 Aufforstung von Wiesentälern

Die Landwirtschaft ist im Mittelgebirge auf dem Rückzug. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Ein Grund ist, dass moderne Produktionsmethoden und moderne Maschinen wegen der topografischen Gegebenheiten nur beschränkt einsetzbar sind und deshalb eine nach heutigen Kriterien wirtschaftliche Produktion kaum möglich ist. Vor diesem Hintergrund fallen Flächen brach oder die Landwirte gehen dazu über, vor allem die Grenzertragsstandorte, wie zum Beispiel schmale Talauen und steile Grünlandflächen, aufzuforsten. Hierdurch droht die ökologische Vielfalt der Kulturlandschaft verloren zu gehen.

Durch die gezielte Ausweisung von BSN und BSLE gerade in den noch offenen Wiesentälern, verbunden mit einem ergänzenden textlichen Ziel, das die Aufforstung in ökologisch wertvollen Bereichen nicht zulässt, sollen die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden von Aufforstungen freigehalten werden. Als weitere ergänzende Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft des Plangebiets dienen die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Landschaftsleitbilder, die insbesondere als Vorgaben für die Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen dienen sollen.

4.2.3 Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt

Trotz des hohen Freiraumanteils im Plangebiet sind zahlreiche Tiere und Pflanzen immer noch gefährdet. Dabei ist es neben dem quantitativen Flächenverbrauch gerade die qualitative Veränderung des Freiraums, welche zum Rückgang der Biodiversität führt. Hierzu zählen:

- Verlust von leistungsfähigen Böden
- vermehrter Grünlandumbbruch
- vermehrter Anbau von Pflanzen zur Verwendung für regenerative Energien
- Zerschneidung/Verkleinerung von Lebensräumen

Dadurch geraten viele Tier- und Pflanzenarten immer stärker in Bedrängnis. Besonders betroffen hiervon sind vor allem:

- spezialisierte Arten extremer Standorte
- Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen
- Arten, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen
- Feldvogelarten und Tierarten, die Grünlandlebensräume benötigen
- Tierarten, die durch intensivere Waldnutzung beeinträchtigt werden

Durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur wird das vom LANUV entwickelte Biotopverbundsystem zum Schutz der Biotope und Arten regionalplanerisch gesichert. Dabei kommt eine besondere Priorität den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

4.2.4 Waldzustand

Aufgrund des hohen Waldanteils im Plangebiet ist der kritische Zustand des Waldes ein spezifisches Umweltproblem. Wenngleich der letzte Waldzustandsbericht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus dem Jahre 2008 eine leichte Besserung feststellt, so zeigt immer noch ein Viertel der Waldbäume deutliche Schäden. Ungeschädigt sind lediglich ein knappes Drittel aller Bäume.

Da die Ursachen wie Luftverunreinigungen, Waldbodenversauerung und mögliche klimatische Veränderungen nicht plangebietsspezifisch sind, ist die Bekämpfung dieser Ursachen mit den Instrumenten der Regionalplanung nur unzureichend möglich. Da der Regionalplan auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplans erfüllt, besteht jedoch die Möglichkeit, den Wald durch entsprechende textliche Zielformulierungen zur Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung und Verbesserung der Waldstruktur widerstandsfähiger zu machen.

4.2.5 Umnutzung von Waldflächen nach Kyrill

Der Orkan „Kyrill“ hat im Januar 2007 große Zerstörungen in den Wäldern des Plangebiets angerichtet. Mittlerweile sind die Aufräumarbeiten abgeschlossen. Im Hochsauerlandkreis wurden ca. 14.000 ha Wald mit 5,4 Mio. m³/f Holz geworfen. Das entspricht jeweils mehr als einem Drittel des Gesamtschadens in NRW. Im Kreis Soest waren dagegen „nur“ ca. 1.200 ha mit 600.000 m³/f betroffen. Im Plangebiet ist somit in einer Nacht der etwa zehnfache Jahreseinschlag angefallen. Nach einer Auswertung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom März 2007 entstanden durch den Orkan „Kyrill“ über 5000 größere Freiflächen. Dies hat dazu geführt, dass der Zusammenhang von Waldflächen teilweise unterbrochen wurde.

Besonders in Gebieten mit hohem Waldanteil sind in diesem Zusammenhang Forderungen geäußert worden, für die durch den Orkan „Kyrill“ geschädigten Flächen die Waldumwandlung zu erleichtern. Da aber große und zusammenhängende Waldflächen von besonderer Bedeutung für das „Ökosystem Wald“ sind, ist bei Anträgen auf Genehmigung von Waldumwandlungen darauf zu achten, dass der Zusammenhang der Waldflächen erhalten bleibt.

4.2.6 Wasserversorgung

In der Vergangenheit war die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung trotz relativ hoher Niederschläge immer wieder ein Problem, weil das an sich reichlich vorhandene Wasser zu schnell abfloss.

Vor dem o.g. Hintergrund sind im Plangebiet in der Vergangenheit die Möglichkeiten der Wasserspeicherung untersucht worden. Bereits in den Vorgängerplänen des im Jahre 1996 rechtsverbindlich gewordenen Regionalplan-Teilabschnitts sind deshalb mehrere Talsperrenstandorte dargestellt worden. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung sind diese Standorte auch im LEP

NRW dargestellt. Deshalb ist die langfristige Sicherung der Talsperrenstandorte aufgrund ihrer möglichen Bedeutung für eine überregionale Wasserversorgung erforderlich.

4.2.7 Naturfern ausgebaute Fließgewässer

In der Mittelgebirgsregion hat sich die Siedlungsentwicklung, historisch bedingt, weitgehend in den Fluss- und Bachtälern vollzogen. Zur Nutzung der Wasserkraft wurden die Produktionsstätten bereits im Mittelalter in den Talauen errichtet. So haben sich in den Tälern Siedlungsbänder entwickelt.

Die landwirtschaftliche Nutzung führte bereits in den letzten Jahrhunderten auch im Flachland zu einer erheblichen Veränderung der Gewässerstruktur. Die Bestandsaufnahme des Zustandes der Fließgewässer, welche aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Gewässerstrukturgüte auch in den landwirtschaftlich geprägten Abschnitten der Täler so weit verändert wurde, dass das Ziel dieser Richtlinie, für alle Gewässer im Jahre 2015 einen guten Zustand zu erreichen, wahrscheinlich nicht erfüllt werden kann.

Die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte wird nur langfristig erreicht werden können. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Regionalplanung hierbei beschränken sich im Wesentlichen darauf, einerseits durch entsprechende zeichnerische Festlegungen die weitere Inanspruchnahme der Talauen zu Siedlungszwecken zu verhindern und andererseits durch ein ergänzendes textliches Ziel die nachfolgenden Planungsebenen zu verpflichten, die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.

4.2.8 Zersiedlung der Landschaft durch Windenergienutzung

Der Haarstrang markiert die Grenze zwischen dem Norddeutschen Tiefland und dem Mittelgebirgsraum. Aufgrund der herrschenden günstigen Windverhältnisse sind in den vergangenen Jahren dort eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet worden. Hierdurch ist das Landschaftsbild erheblich verändert worden.

Gerade vor dem prognostizierten Wandel des Klimas ist der Ausbau der regenerativen Energien sinnvoll und erforderlich. Eine übermäßige und ungeplante Errichtung von immer höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen (Repowering) führt jedoch zu einer Zersiedlung der Landschaft und zu einer erheblichen Störung der gewachsenen Kulturlandschaft, sowie zu potenziellen Beeinträchtigungen von gefährdeten Offenlandvogelarten. Deshalb ist es erforderlich, einen ungeplanten Ausbau der Windenergienutzung zu verhindern.

5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Durchführung der Fortschreibung bzw. bei deren Nichtdurchführung (Gesamtschau)

5.1 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebiets bei Durchführung der Fortschreibung

5.1.1 Allgemeine, räumlich nicht konkrete textliche Festlegungen

5.1.1.1 Nachhaltige Raumentwicklung

Die zu diesem Regelungsbereich gehörenden Grundsätze 1 bis 6 sowie das Ziel 1 sind mit den Regelungsbereichen „Bewältigung des demografischen Wandels“, „Soziale Kohäsion“, „Geschlechtergerechte Regionalentwicklung“, „Regionale Wirtschaft stärken“, „Klimaschutz“, „Regionale Kooperation“ und „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ übergreifende Planungsaussagen mit vorwiegend programmatischem Charakter. Hierzu können auch die im Kapitel „Natürliche Lebensgrundlagen“ enthaltenen Festlegungen zum Allgemeinen Freiraumschutz von Ziel 17 und Grundsatz 16 gezählt werden.

Die oben genannten Festlegungen haben vorwiegend einen leitbildartigen Charakter. Für sie können keine räumlich konkreten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die nachhaltige Raumentwicklung ist als Leitbild bereits im § 1 Abs. 2 ROG verankert. Durch sie sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass sie somit positive Auswirkungen auf die Umwelt bezwecken.

5.1.1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring

Die in Ziel 2 enthaltenen allgemeinen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden den Rahmen für die künftige Entwicklung der Siedlungsstruktur im Plangebiet. Der Erhalt und die Entwicklung des polyzentrischen Städtensystems und die Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung bezwecken im Zusammenhang mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, der Reaktivierung von Brachflächen, dem Anschluss neuer Bauflächen an die bestehende Siedlungsstruktur und der flächensparenden Inanspruchnahme von Siedlungsflächen die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft. Auf die Verhinderung der Landschaftszersiedlung zielt auch die Begrenzung der Entwicklung der Ortsteile < 2000 EW auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Schließlich wirken auch die Regelungen zum Monitoring indirekt raumbeeinflussend, denn durch die Kenntnis der verfügbaren Flächenreserven können konkrete Planungsfälle sachgerecht beurteilt werden.

Durch den Charakter der Festlegungen und den Bezug auf das gesamte Plangebiet ergeben sich Umweltauswirkungen nur mittelbar. Konkrete Umweltauswirkungen der Regelungen selbst sind deshalb nicht zu ermitteln und zu beschreiben. Generell ist aber festzustellen, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur im konkreten Planungsfall zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führt, welche lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

5.1.1.3 Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen

Die in Grundsatz 7 und Ziel 3 enthaltenen Regelungen zur wechselseitigen Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wirken in ähnlicher Form wie die Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Ohne konkreten Raumbezug beeinflussen sie die Raumentwicklung nur indirekt, indem sie die Koordination von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bezwecken (vgl. § 1 Abs. 1 ROG).

Durch den allgemeinen Charakter der Festlegungen und den Bezug auf das gesamte Plangebiet ergeben sich Umweltauswirkungen nur mittelbar. Konkrete Umweltauswirkungen der Festlegungen selbst sind deshalb nicht zu beschreiben. Erst konkrete raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen lassen die Beschreibung von Umweltauswirkungen zu. Generell ist aber festzustellen, dass durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

5.1.1.4 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Das Raumordnungsgesetz bestimmt im § 2 Abs. 2 Nr. 5 die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Dieser allgemeine Grundsatz des Raumordnungsgesetzes wird durch Ziel 4 und Grundsatz 8 für das gesamte Plangebiet konkretisiert. Die im Anhang der Begründung des Regionalplans enthaltene Tabelle 3 benennt die wertbestimmenden Merkmale und Leitbilder der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. So soll sichergestellt werden, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln sind.

Die Festlegungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung beziehen sich auf das gesamte Plangebiet. Die Regelungen selbst sind dabei nicht räumlich konkret. Sie können aber mit Hilfe der Tabelle 3 bei der Beurteilung von konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen räumlich und sachlich bestimmt werden. Deshalb können für diese allgemeinen Regelungen auch keine konkreten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Sie sind jedoch speziell auf das von der SUP-Richtlinie aufgeführte Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ausgerichtet, welches im § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG mit dem Begriff „Kulturgüter“ bezeichnet wird. Für dieses Schutzgut werden durch die Anwendung der Regelungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung insgesamt positive Auswirkungen erwartet.

5.1.1.5 Großflächiger Einzelhandel

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die lokale und regionale Versorgungssituation, die Umwelt und die Stadtentwicklung. Um einerseits langfristig funktionsfähige lokale und regionale Versorgungsstrukturen im Plangebiet zu erhalten bzw. zu schaffen und andererseits die negativen Auswirkungen zu minimieren, ist es notwendig, auf kommunaler und möglichst auch auf regionaler Ebene eine abgestimmte Steuerung der Einzelhandelsentwicklung vorzunehmen. Hierzu dienen die in den Zielen 12 bis 14 und den Grundsätzen 10 bis 13 enthaltenen, räumlich nicht konkreten Festlegungen.

Auf Grund des Charakters der Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel lassen sich Umweltauswirkungen erst im Falle von konkreten Vorhaben ermitteln, beschreiben und bewerten. Dies erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren. Generell ist aber festzustellen, dass durch großflächige Einzelhandelsstandorte Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

5.1.1.6 Freizeit und Erholung

Das Plangebiet erfüllt überregionale Funktionen im Freizeit- und Erholungssektor. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche an den Raum wirken sich in vielfältiger Weise auf die Umwelt aus. Deshalb enthält der Planentwurf sowohl im Kapitel „Siedlungsstruktur“ als auch im Kapitel „Natürliche Lebensgrundlagen“ verschiedene textliche Festlegungen zu diesem Thema. Bei den Grundsätzen 14 und 15 sowie bei Ziel 15 handelt es sich um allgemeine, räumlich nicht konkrete Regelungen zu großflächigen Freizeitanlagen und Einrichtungen. Auch die Festlegungen von Ziel 16 Abs. 3 und 4 sind räumlich nicht konkret. Sie haben Skisportanlagen und die Freizeitnutzung an Seen zum Inhalt. Weitere allgemeine Regelungen zum Themenbereich Freizeit und Erholung finden sich im Grundsatz 16 Abs. 1 (Allgemeiner Freiraumschutz), Ziel 20 Abs. 2 (Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur), Ziel 22 Abs. 2 und 3 sowie Grundsatz 20 Abs. 3 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung).

Ziel 16 Abs. 1 und 2 enthalten ergänzende textliche Regelungen zu konkreten räumlichen Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung. Bis auf die Erweiterung des Freiraumbereichs-E „Winterberg-Poppenberg/Bremberg: Skikarussell“ handelt es sich um Bestandsdarstellungen.

Auf Grund des Charakters der allgemeinen Ziele und Grundsätze zu Freizeit und Erholung lassen sich Umweltauswirkungen erst im Falle von konkreten Vorhaben ermitteln, beschreiben und bewerten. Dies erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren. Generell ist aber festzustellen, dass durch Freizeit und Erholung Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

5.1.1.7 Oberflächengewässer und Gewässerschutz allgemein

Mit Ausnahme der geplanten Talsperren gemäß LEP NRW sind ausschließlich vorhandene Oberflächengewässer in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden. Ziel 28 ergänzt die zeichnerische Darstellung durch den Auftrag zur Sicherung der Standorte und ihrer Einzugsbereiche vor Beeinträchtigungen und bewirkt somit die Sicherung der derzeitigen Raumnutzung, was zu keinen Umweltauswirkungen führt. Die geplanten Talsperren sind als Vorgabe des LEP

NRW zwingend zu übernehmen. Insofern erübrigt sich eine Umweltprüfung, zumal sie unverändert aus dem rechtsgültigen Regionalplan übernommen wurden.

Die textlichen Festlegungen von Ziel 26 und Grundsatz 23 lassen keine negativen Umweltauswirkungen erwarten. Durch den Erhalt bzw. die langfristige Vermehrung gewässerbegleitender Freiflächen sind jedoch grundsätzlich positive Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bei den Regelungen von Ziel 29 Abs. 4 und 5 handelt es sich um Vorgaben des LEP NRW, welche auf den Schutz des Wassers ausgerichtet sind.

5.1.1.8 Verkehr

Die textlichen Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur haben bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen keinen konkreten räumlichen Bezug. Lediglich Grundsatz 27 Abs. 4 und 5 sowie Ziel 32 Abs. 2, Ziel 34, Ziel 35 Abs. 2, Ziel 36 und mittelbar Ziel 37¹ beziehen sich auf konkrete Verkehrswege bzw. andere Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, welche bereits bestehen, deren Ausbau durch übergeordnete Rechtsvorschriften vorgegeben ist und die deshalb zwingend von der Regionalplanung zu übernehmen sind.

Bei den allgemeinen Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie im Falle ihrer Umsetzung Raumnutzungsansprüche auslösen können, wobei die jeweilige raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen kann, die lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Solche möglichen erheblichen Umweltauswirkungen können jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

5.1.1.9 Entsorgung

Zu den Infrastruktureinrichtungen zählen auch die Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung (Ziel 37) sowie die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Ziel 38). Hinzu kommt Grundsatz 30, welcher auf einen umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser hinwirkt.

Im Rahmen der Fortschreibung sind ausschließlich bestehende Abfallbehandlungsanlagen und -deponien von regionaler Bedeutung in die zeichnerische Darstellung übernommen worden (vgl. Tabelle 8 der Erläuterungen). Durch Ziel 37 wird sichergestellt, dass die Errichtung neuer Abfallbehandlungsanlagen nur in Bereichen erfolgen kann, die für solche emittierenden Betriebe und Anlagen vorgesehen sind. Es ist zu erwarten, dass diese Anlagen örtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedene Emissionen haben werden. Abfallbehandlungsanlagen und -deponien führen zwar zu einer Belastung des Standortes und seiner Umgebung, tragen aber auf der anderen Seite zu einer geordneten und umweltverträglichen Abfallbehandlung und -beseitigung bei, was sich insgesamt positiv auf die Umwelt auswirkt.

Gleiches gilt für die Standorte der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie die ergänzenden textlichen Festlegungen von Ziel 38 und Grundsatz 30. Auch hier sind am Standort der Anlagen in ihrer näheren Umgebung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Da sie jedoch dem Zweck der geordneten und umweltverträglichen Abwasserbeseitigung dienen, sind insgesamt positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Im Rahmen der Fortschreibung sind ausschließlich bestehende Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen von regionaler Bedeutung in die zeichnerische Darstellung übernommen worden (vgl. Tabelle 9 der Erläuterungen).

¹ Entwurf 2: Z.32 (31 alt), Z.34 (33 alt), Z. 35 (34 alt), Z. 36 (35 alt), Z. 37 (36 alt)

5.1.2 Planinhalte der zeichnerischen Darstellung und der auf sie bezogenen textlichen Festlegungen

5.1.2.1 Allgemeines

Die summarische Beschreibung und Bewertung der Planinhalte der zeichnerischen Darstellung und der ihnen zuzuordnenden textlichen Festlegungen kann aufgrund des Planungsmaßstabs und der generalisierenden Darstellungsweise nur verbal-argumentativ erfolgen.

Die Planinhalte der zeichnerischen Darstellung lassen sich, wie bereits in Kapitel A.3 beschrieben, in solche mit erheblichen und vorwiegend negativen Umweltauswirkungen und solche mit keinen bzw. in der Summe positiven Umweltauswirkungen unterteilen. Hinzu kommen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die je nach Überlagerung mit Freiraumfunktionen bzw. durch die tatsächliche Flächennutzung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Die Planinhalte wirken sich durch die entsprechende Inanspruchnahme der Fläche für die zulässige Raumnutzung aus, die räumlich konkret je nach Nutzungsart zu Emissionen unterschiedlicher Art und Intensität führen können, welche auf nahezu alle Schutzgüter einwirken.

Im Rahmen dieser summarischen Beschreibung wurden keine Steckbriefe für die Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen (Abfalldeponien, Freizeitnutzungen) und Flugplätze erstellt, weil es sich ausschließlich um Bestandsdarstellungen handelt.

Ebenso ist eine allgemeine Alternativenprüfung nicht möglich, da einerseits Planzeichen und deren Inhalte durch die LPIG-DVO in ihren Grundzügen vorgegeben sind und andererseits im Wesentlichen die bestehenden Raumnutzungen nachvollzogen wurden. Im Falle von Neuplanungen wurde als Bestandteil der vertiefenden Umweltprüfung die Prüfung von Alternativen durchgeführt.

5.1.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche gehören zum Siedlungsraum. Sie erfüllen vorrangig Siedlungsfunktionen. Sie enthalten:

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

B. Planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 5

- (1) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen.
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.

Ziel 6

Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der dargestellten ASB zu entwickeln.

Grundsatz 9

In Abstimmung mit der angestrebten gemeindlichen Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung anzustreben.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Positive Umweltauswirkungen ergeben sich dadurch, dass durch die Festlegung der ASB die allgemeine siedlungsräumliche Entwicklung weitgehend auf diese Bereiche konzentriert wird. Dies hilft, die Zersiedlung des Raumes zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu begrenzen. Hierdurch kann mittelbar eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit eine Vermeidung von Emissionen bewirkt werden. Aufgrund der ländlichen Struktur des Plangebiets ist diese Steuerungswirkung der ASB jedoch begrenzt, weil eine Vielzahl von Ortslagen unter der Schwelle von 2.000 Einwohnern liegt, die gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO für die Darstellung von Ortslagen als ASB überschritten sein muss.

Negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind durch konkrete bauliche Vorhaben zu erwarten. Diese führen zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie potenziell zu Emissionen und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes am Ort des Vorhabens und in dessen Umgebung.

Sofern sich bei der Konkretisierung der ASB im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese zudem im jeweiligen Verfahren detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

5.1.2.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gehören zum Siedlungsraum. Sie erfüllen vorrangig Siedlungsfunktionen. Sie enthalten Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

B. Planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 7

- (1) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen lokalen und sektoralen Standortbedingungen und -anforderungen ausreichend zu berücksichtigen.
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Gewerbeflächen, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuwandeln.

Ziel 8

GIB haben vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben zu dienen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass in den Gewerbeflächen die Nutzungen ausgeschlossen werden, die der spezifischen Eignung des Gebiets nicht entsprechen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Positive Umweltauswirkungen ergeben sich dadurch, dass durch die Festlegung der GIB die räumliche Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weitgehend auf diese Bereiche konzentriert wird. Dies trägt dazu bei, die Zersiedlung des Raumes zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu begrenzen. Die Konzentration von emittierenden Betrieben und Einrichtungen in den GIB trägt außerdem zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei. Durch sinnvolle Zuordnung der GIB zu den ASB und zu den überregionalen Verkehrswegen kann mittelbar eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und so eine Vermeidung von Emissionen bewirkt werden.

Negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind durch konkrete bauliche Vorhaben zu erwarten. Diese führen zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie zu Emissionen und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes am Ort des Vorhabens und in dessen Umgebung. Die Art der Nutzung der GIB bedingt in der Regel erheblichere Umweltauswirkungen als bei den ASB. Auch führt die Konzentration von emittierenden Betrieben und Einrichtungen bedingt zu einer erhöhten Belastung der umgebenden Raumnutzungen. Die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung dieser Emissionen sind Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren.

Bei Konkretisierung der GIB im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren sind die sich im konkreten Planungsfall ergebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

5.1.2.4 Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z bzw. GIB-Z)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

- ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind
- GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
 - ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben
 bestimmten Nutzungen vorbehalten sind

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 11

- (3) In den Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z bzw. GIB-Z) sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung unterzubringen, die auf Grund ihrer Größe, räumlichen Lage, besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in ASB, GIB oder im Allgemeinen Freiraum unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten. Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.

Ziel 15

- (1) Großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung sind ausschließlich in den für die Erholungsnutzung zweckgebundenen Siedlungs- bzw. Freiraumbereichen (ASB-E bzw. Freiraum-E) und entsprechend den textlichen Festsetzungen zur Zweckbindung für den jeweiligen Standort nach Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig. Bei der Neuan siedlung oder wesentlichen Veränderung solcher Freizeiteinrichtungen ist in einem vorhabenbezogenen Planverfahren nach § 19 Abs. 2 LPIG die Raumverträglichkeit zu prüfen.
- (2) Die Entwicklung von Sonderbauflächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens ist nur in den nach Maßgabe des Ziels 16 Abs. 1 dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB-E) bzw. in geeigneten ASB oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen mit tragfähiger touristischer Infrastruktur zulässig. Eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes und des Charakters des aufnehmenden Ortsteils ist bei seiner Erweiterung durch Freizeiteinrichtungen auszuschließen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Mögliche Umweltauswirkungen der ASB-Z bzw. GIB-Z ergeben sich durch die jeweils festgelegte Nutzung. Generell lässt sich feststellen, dass mit den gleichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die bereits bei den ASB bzw. GIB beschrieben wurden, wobei Art und Grad der Umweltauswirkungen von den jeweiligen Zweckbindungen abhängen.

Bei Konkretisierung der ASB-Z bzw. GIB-Z im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren sind die sich im konkreten Planungsfall ergebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

5.1.2.5 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind
- Agrarbrachen
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 18

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.
- (2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Grundsatz 17

- (1) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.
- (2) Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.
- (3) Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Unter dem Planzeichen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ werden eine Vielzahl von Flächennutzungen im Freiraum zusammengefasst. Neben den unter A. genannten Planinhalten werden gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO auch die Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Hinzu kommt, dass der größte Teil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Plangebiet mit einer oder mehreren Freiraumfunktionen überlagert worden sind, wodurch sich funktionsabhängig unterschiedliche Umweltauswirkungen ergeben können. Vor diesem Hintergrund können Umweltauswirkungen dieses Planinhalts zusammenfassend nicht beschrieben werden, weil je nach räumlicher Ausprägung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen möglich sind. Räumlich konkret können Umweltauswirkungen somit erst bei konkreten Planungen und Vorhaben der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen beschrieben werden.

Die ergänzenden textlichen Festlegungen zum Planinhalt „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ zielen im Wesentlichen auf die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für die Landwirtschaft.

Der überwiegende Teil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird landwirtschaftlich

genutzt. Die Umweltauswirkungen hängen damit in hohem Maße von Art und Intensität der Landbewirtschaftung ab. Dabei können Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So können im Einzelfall negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen, auf das Grundwasser, auf die Biodiversität und auf das Landschaftsbild möglich sein. In gleicher Weise können sich durch die landwirtschaftliche Nutzung aber auch positive Umweltauswirkungen auf dieselben Schutzgüter ergeben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche eine Vielzahl von Flächennutzungen ermöglichen, welche im Einzelfall sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Detaillierte Aussagen zu Umweltauswirkungen sind deshalb erst bei konkreten Vorhaben im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich.

5.1.2.6 Waldbereiche

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 19

- (1) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.
- (2) In Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil (mehr als 60 %) ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.
- (3) In waldarmen Städten und Gemeinden (weniger als 25 %) ist der Waldanteil langfristig zu erhöhen. Dabei sind die schutzwürdigen Offenlandbereiche zu erhalten.

Grundsatz 18

Bei der Entscheidung über die Umwandlung von Waldbeständen, die durch Naturkatastrophen zerstört wurden, in landwirtschaftliche Nutzfläche kommt dem Erhalt zusammenhängender Waldbereiche eine besondere Bedeutung zu.

Ziel 20

- (1) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.
- (2) Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Waldstruktur ist langfristig durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse zu verbessern.

Grundsatz 19

Zur Sicherung der Funktionsvielfalt des Waldes soll die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft eine naturnahe Waldbewirtschaftung anstreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.

Ziel 21	
(1)	Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.
(2)	Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.
(3)	Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Die zeichnerische Festlegung von Waldbereichen und die planzeichenbezogenen textlichen Festlegungen lassen keine negativen Umweltauswirkungen erwarten. In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan strebt der Regionalplan durch seine Regelungen zu den Waldbereichen die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft mit dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung an. Eine einseitig auf wirtschaftliche Nutzung angelegte Waldbewirtschaftung, welche zu negativen Umweltauswirkungen führen kann, soll verhindert werden. Aus der Umsetzung der Festlegungen werden sich in der Summe positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter ergeben. Räumlich und sachlich konkret können diese aber erst im Zuge nachfolgender Planungen und Maßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

5.1.2.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO	
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,	
-	in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen
-	die hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen
-	festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen
B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans	
Ziel 22	
(1)	Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
(2)	In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
(3)	Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.
Grundsatz 20	
(1)	Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.
(2)	In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen

Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.
(3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Durch die Überlagerung von Freiraum mit der Freiraumfunktion BSLE sind in der Summe positive Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. In Zusammenhang mit den ergänzenden textlichen Festlegungen werden landschaftlich wertvolle Bereiche durch die Raumordnung gesichert. In solchen Freiraumbereichen sind nur Freiraumnutzungen zulässig, die insgesamt mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar sind.

Da sich im Einzelfall durch die landschaftsorientierte Erholung örtlich Konflikte mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben können, soll möglichen negativen Umweltauswirkungen durch die ergänzenden textlichen Regelungen vorgebeugt werden. So dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Mögliche Umweltauswirkungen hängen dabei in großem Maße von der Art und Intensität der Erholungsnutzung und der jeweiligen individuellen Gestaltung ab. Räumlich und sachlich konkret können die zu erwartenden Umweltauswirkungen aber erst im Zuge nachfolgender Planungen und Maßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

5.1.2.8 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

Das Planzeichen ist nicht in der Anlage 3 zur LPIG-DVO enthalten. Es ist auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 LPIG-DVO von der Bezirksregierung Arnsberg zur regionalplanerischen Sicherung des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ entwickelt worden.

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 23

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erfüllen.

Grundsatz 21

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Die Darstellung der BSLV dient der regionalplanerischen Sicherung des EG-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Sie sollen auf den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume der in diesem Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Offenlandes hinwirken. Somit sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.1.2.9 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO
<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope, Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP NRW- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen
B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans
Ziel 24 <ol style="list-style-type: none">(1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.
Ziel 25 <ol style="list-style-type: none">(1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Im Falle der Sicherung durch Vertragsnaturschutz ist eine Schutzqualität sicherzustellen, die einem Naturschutzgebiet entspricht.(2) Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten.(3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.
Grundsatz 22 Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in Tabelle 5 stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.
C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG
Durch die Überlagerung von Freiraum mit der Freiraumfunktion BSN sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter zu erwarten. In Zusammenhang mit den ergänzenden textlichen Festlegungen werden landschaftlich wertvolle Bereiche durch die Raumordnung gesichert. In solchen Freiraumbereichen sind nur Freiraumnutzungen zulässig, die insgesamt mit den allgemeinen Zielen des Naturschutzes vereinbar sind.

5.1.2.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO
<ul style="list-style-type: none">- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die<ul style="list-style-type: none">o der öffentlichen Trinkwasserversorgung dieneno in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden solleno für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abge-

grenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A)

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 29

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere
 - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
 - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
 - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagennicht zulässig.
- (2) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.
- (3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Bei der Überlagerung von Siedlungs- oder Freiraumbereichen mit der Raumfunktion BGG sind keine oder grundsätzlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. In Verbindung mit den ergänzenden textlichen Regelungen zielen sie auf den Schutz des Wassers zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Mögliche Konflikte sind zwar durch eine Übernutzung des Grundwassers sowie in Einzelfällen durch Veränderungen des Grundwasserregimes bei grundwasserabhängigen Biotoptypen denkbar, können aber durch entsprechende fachrechtliche Bestimmungen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

5.1.2.11 Überschwemmungsbereiche

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

- auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 27

- (1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind
 - in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
 - geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
 - insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
 - in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.

- (2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Grundsatz 24

- (1) In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsfahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.
- (2) Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Von den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehen in der Regel keine oder nur geringe negative Umweltwirkungen aus. Durch das Bebauungsverbot in den vorhandenen Überschwemmungsbereichen werden Schäden für den Menschen und für Sachgüter vorbeugend vermieden. Die Erhaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen haben stattdessen mittelbar positive Umweltauswirkungen, da Überschwemmungsbereiche in der Regel eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz besitzen.

5.1.2.12 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung; für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung zu unterlegen.

B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans

Ziel 30

- (1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.
- (2) Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Als Ausnahme hiervon können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- (3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 14 a-k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass
- der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder
 - einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,
- ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.
- (5) Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Grundsatz 25

Liegen mehrere Abgrabungsbereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, so

soll für diese Abgrabungsbereiche ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept erarbeitet werden.

C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG

Auch wenn die Rohstoffgewinnung nur vorübergehender Art ist und nach ihrer Einstellung wieder Raumnutzungen mit positiven Umweltauswirkungen entwickelt werden können, wird durch sie der Raum grundlegend verändert. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zur Folge. Dabei sind Art und Ausmaß der Auswirkungen vom gewonnenen Rohstoff, der Art und Intensität des Abbaus und der Lage innerhalb des Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze abhängig.

5.1.3 Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze

Die Pflicht zur Darstellung von Reservegebieten in der Regionalplanung ergibt sich aus dem LEP. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW schreibt vor, dass Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze auf Karten in den Erläuterungsberichten darzustellen sind, wobei die Inanspruchnahme dieser „Reservegebiete“ für andere Nutzungen nur in Betracht kommt, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Die Umsetzung dieser Regelungen des LEP NRW durch den Regionalplan erfolgt durch die Erläuterungskarten 14 a bis k und Ziel 30 Abs. 3. Da die Erläuterungskarten, wie schon allein der Name ausdrückt, zur Begründung und nicht zu den Festlegungen des Regionalplans gehören, sind sie streng genommen keiner Umweltprüfung zu unterziehen.

Entscheidend für die Behandlung der Reservegebiete im Rahmen der Umweltprüfung ist die Frage, welche Umweltauswirkungen sie hervorrufen können. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Deshalb ist für sie keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt worden.

Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

5.1.4 Zusammenfassende Gesamtbetrachtung

In den vorstehenden Kapiteln sind mögliche Umweltauswirkungen der einzelnen Regelungsgebiete und Planinhalte des Regionalplans in allgemeiner Form beschrieben und bewertet worden. Im Teil B des Umweltberichts sind diejenigen Neuplanungen, von denen einzelfallbezogen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen worden. Da aber jeder Planinhalt nicht nur für sich, sondern im Zusammenwirken mit den anderen die Raumentwicklung im Plangebiet beeinflusst, sind abschließend in einer Zusammenschau auch die Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans insgesamt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Entsprechend dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dem Maßstab seiner zeichnerischen Darstellung (1:50.000) sowie seinen zum großen Teil programmatischen und räumlich nicht konkreten textlichen Festlegungen, kann eine solche zusammenfassende Gesamtbetrachtung seiner möglichen Umweltauswirkungen auch nur in allgemeiner Form verbal-argumentativ erfolgen.

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans sind in der Regel ohne konkreten räumlichen Bezug. Sie haben somit einen vorwiegend programmatischen Charakter mit konkreten Handlungsanweisungen für die Konkretisierung des Regionalplans in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind insbesondere die übergreifenden Planungsziele auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgelegt. Dadurch können sich im konkreten Pla-

nungsfall zwar erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben. In der Gesamtschau sind aber durch das Zusammenwirken der zeichnerischen und textlichen Festlegungen eine umweltverträgliche Entwicklung des Gesamttraumes und der einzelnen Teilräume und somit positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Bei der Gesamtplanbetrachtung lässt sich auch aus dem Flächenumfang der einzelnen Planinhalte der zeichnerischen Darstellung auf mögliche Umweltauswirkungen der Fortschreibung schließen. Deshalb sind in der nachstehenden Tabelle die Flächenumfänge der Planinhalte der zeichnerischen Festlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Der flächenmäßige Umfang der Planinhalte zur Verkehrsinfrastruktur ist mit Ausnahme der Flugplätze in der Tabelle nicht enthalten. Sie sind weitgehend der eigenständigen regionalplanerischen Entscheidungskompetenz entzogen, weshalb sie im Rahmen der Umweltprüfung zu diesem Regionalplan nicht weiter betrachtet wurden. Sie fließen deshalb in die weitere Gesamtplanbetrachtung nicht ein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ihre Realisierung eher zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen würde, als dass sie mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sind.

Tabelle: Flächenmäßiger Umfang der Planinhalte der zeichnerischen Darstellung:

Planinhalt	Flächenumfang in ha
vorwiegend negative Umweltauswirkungen	
Allgemeine Siedlungsbereiche (incl. ASB für zweckgebundene Nutzungen)	13.481
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (incl. GIB für zweckgebundene Nutzungen)	5.089
Flugplätze	40
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	2.956
Abfalldeponien (auch in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase)	152
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Freizeit)	426
sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen	
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	172.703
keine bzw. positive Umweltauswirkungen	
Waldbereiche	135.383
Oberflächengewässer	2.176
Bereiche für den Schutz der Natur	54.280
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	186.191
Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	42.650
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	32.801
Überschwemmungsbereiche	9.932

Bei der Betrachtung des flächenmäßigen Umfangs der einzelnen Planinhalte ist zunächst zwischen Raumkategorien und den sie überlagernden Raumfunktionen zu unterscheiden.

Die Raumkategorien geben die tatsächliche bzw. die beabsichtigte Raumnutzung wieder. Ihr jeweiliger Flächenumfang gibt im Wesentlichen die bestehenden Ausprägungen der Raumnutzungen im Plangebiet wieder (vgl. Kapitel A 4) und entspricht der weitgehend ländlichen Struktur des Plangebiets. Nur in geringem Umfang sind Neuplanungen vorgenommen worden (vgl. Teil B). Auch im Bereich der dargestellten Infrastruktureinrichtungen finden sich fast ausschließlich Bestandsdarstellungen.

Die Planzeichen BSN, BSLE, BSLV, BGG und Überschwemmungsbereiche weisen konkreten Freiraumbereichen bestimmte Raumfunktionen zu, wobei diese sich gegenseitig überlagern können. So ist z.B. der Talzug der Ruhr bei Wickede-Echthausen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und mit den Freiraumfunktionen BSN, BGG und Überschwemmungsbereich überlagert worden. Die Darstellungen der Raumfunktionen haben in der Regel freiraumschützende Funktion und somit im Allgemeinen positive Umweltauswirkungen zur Folge.

Als Ergebnis der Gegenüberstellung des flächenmäßigen Umfangs der Planinhalte der zeichnerischen Festlegungen ist deshalb festzustellen, dass durch den Regionalplan und seine Fortschreibung in einem großen Umfang Festlegungen mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden. Alle Festlegungen wirken zusammen einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, was sich wiederum insgesamt positiv auf die Umwelt auswirkt.

5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

5.2.1 Allgemeines

Bei einem Verzicht auf die Fortschreibung würde der rechtsgültige Plan unverändert fortgelten. Da insbesondere seine textlichen Festlegungen in vielen Fällen nicht mehr die rechtlichen Anforderungen erfüllen, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an Ziele der Raumordnung gestellt werden, würde er mit seinen textlichen Festlegungen nur eine geringe Steuerungswirkung haben, weil diese nur noch Grundsatzcharakter haben. Über konkrete Raumansprüche könnte wie bislang mit Hilfe von einzelnen Änderungsverfahren entschieden werden.

5.2.2 Siedlungsraum

Die Fortschreibung des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts führt in der Raumkategorie „Siedlungsraum“ zur Neudarstellung von fünf Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in vier Gemeinden.

Bei allen Neudarstellungen handelt es sich um die Erweiterung vorhandener Siedlungsbereiche. Die Darstellungen in Bad Sassendorf, Soest und Lippstadt resultieren aus Umplanungen. Hierdurch werden für den Freiraum größtenteils wertvollere Bereiche zurück gewonnen. Der Verzicht auf die neuen GIB ließe folgende Entwicklung erwarten:

- Die noch bestehenden Entwicklungsspielräume des geltenden Plans würden zunächst ausgeschöpft. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung könnten in begrenztem Maße vor allem bestehenden Betrieben noch Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden.
- Sollten größere Entwicklungsbereiche nicht mehr vorgehalten werden, lassen sich Ansiedlungen von zukunftsorientierten Betrieben nur noch in geringem Umfang oder nur über einzelfallbezogene Änderungen des Regionalplans realisieren. Eine übergemeindliche, geordnete Steuerung der gewerblichen Siedlungsflächen wäre aber nicht mehr vorhanden. Dies kann langfristig zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung mit den entsprechenden Umweltfolgen führen.
- Der Verzicht auf die Umplanungen in Soest und Lippstadt würde dazu führen, dass die im gültigen Regionalplan dargestellten und bereits durch vorbereitende Bauleitplanung gesicherten Bereiche im Soester Norden bzw. bei Lippstadt-Benninghausen langfristig umgesetzt und so für eine sinnvolle Freiraumentwicklung verloren gehen würden.
- Die ausschließliche Nutzung von gewerblichen Altstandorten stellt nur eine unzureichende Alternative zu einer begrenzten Neuausweisung dar. Sie ist zum Einen nicht planbar und zum Anderen entsprechen die alten Gewerbestandorte häufig nicht mehr heutigen gewerblichen Standortanforderungen. Hinzu kommen in vielen Fällen erhebliche Immissionsprobleme aufgrund der Gemengelage.

- Außerdem würde der Verzicht auf die Fortschreibung des Regionalplans auch den Verzicht auf die in erheblichem Umfang vorgesehenen Rücknahmen von ASB und GIB bedeuten (vgl. Kap. C.2.1 und C.2.2 der textlichen Festlegungen).

5.2.3 Freiraum

Die bedarfsgerechte Erweiterung von 8 der 35 im Plangebiet bestehenden Abgrabungsbereiche dient der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Darüber hinaus trägt sie zur langfristigen Existenzsicherung der dort vorhandenen Betriebe bei.

Da Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie vorkommen, und Lagerstätten der Rohstoffe nicht räumlich gleichmäßig verteilt sind, übernehmen einige Gewinnungsstätten im Plangebiet eine Versorgungsfunktion, die weit über das Plangebiet hinausreicht. Bei Verzicht auf die geplanten Erweiterungen würden die noch vorhandenen genehmigten Restkapazitäten der bestehenden Gewinnungsstätten zunächst ausgeschöpft werden. Dann würden die Unternehmen versuchen, über Einzelfallgenehmigungen weitere Bereiche zu erschließen. Dies hätte den Verlust der räumlichen Lenkung der Abgrabungstätigkeit zur Folge. Außerdem steht zu erwarten, dass es aufgrund mangelnder Liefermöglichkeiten zu Engpässen in der Rohstoffversorgung kommen würde. Diese Engpässe würden auch über das Plangebiet hinaus wirken, weil einige Gewinnungsstätten von überregionaler Bedeutung sind. Außerdem ist im Falle der Schließung der vorhandenen Gewinnungsbetriebe mit dem Verlust der Arbeitsplätze zu rechnen.

Sollte die während des Beteiligungsverfahrens angeregte Erweiterung des bestehenden Freiraumbereichs mit Zweckbindung „Winterberg-Poppenberg/Bremberg: Skikarussell“ unterbleiben, ist anzunehmen, dass andere Anlagen für den Skisport an anderer Stelle nachgefragt und entweder im Rahmen von Regionalplanänderungen oder ausschließlich durch die Bauleitplanung planerisch abgesichert werden.

6. Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben zu den in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden, zu enthalten.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes sowie das LEPro NRW enthalten. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEPro NRW selbst und im LEP NRW festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Regionalplanungsbehörden sind nach § 9 Abs. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 LPIG verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt zu überwachen. Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung im Umweltbericht zu beschreiben.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplans kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen, da diese erst

bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Sowohl die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommunen an die Regionalplanungsbehörde als auch der Austausch über prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen ermöglichen jedoch eine Optimierung künftiger regionalplanerischer Entscheidungen und helfen, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Monitoring auf Regionalplanebene hat zwei Ansatzpunkte, nämlich das einzelfallbezogene Monitoring und die regelmäßige Gesamtschau der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der im speziellen Teil des Umweltberichtes behandelten Bereiche des Regionalplans.

Grundlage für das einzelfallbezogene Monitoring ist das Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPlG. Aufgabe der Regionalplanungsbehörde wird es zukünftig auch sein, zu Beginn dieses Verfahrens ggf. auf die auf Regionalplanebene prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen für den jeweiligen Planbereich hinzuweisen. Im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 34 Abs. 5 LPlG sind die Umweltberichte zu den Bauleitplänen daraufhin zu überprüfen, ob die dort prognostizierten Umweltauswirkungen von denen des Regionalplans abweichen. Ziel ist es dabei, Fehlentwicklungen frühzeitig aufzudecken und die Kommunen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien zu unterstützen.

Darüber hinaus ist regelmäßig ein aktueller Überblick über die Gesamtheit der erheblichen Umweltauswirkungen je nach Umsetzungsstand des Regionalplans zu ermitteln. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten müssen Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen periodisch überprüft und die auf beiden Planebenen prognostizierten Umweltauswirkungen abgeglichen werden. Damit verbunden ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kommunen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen können zukünftige Planungen verbessern und bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen rechtzeitig zu Abhilfemaßnahmen führen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.